AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	**27. März 2024**
Zahl	**10-JAG-2859/5-2024 (004)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	MMag. Renate Scherling
Telefon	050 536 11401
Fax	050 536 11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Betreff:
Kärntner Almschutzgebietsverordnung;
Begutachtung und Anhörung - § 3 Abs.2 K-AWSG;
Grundeigentümer;
Schreiben an die betroffenen Gemeinden:

Die Abteilung 10-Land– und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum führt derzeit das Begutachtungs- und Anhörungsverfahren betreffend die ***Kärntner Alm- und Weideschutzgebietsverordnung*** durch.

§ 3 Abs.1 des *Begutachtungsentwurfes des* ***Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetzes –K-AWSG***
(siehe: aktuelle Begutachtungen von Landesgesetzen - Land Kärnten (ktn.gv.at))
Um unter Beachtung der Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 1 K-AWSG erhebliche Schäden in der Tierhaltung und an Kulturen, die Wölfe verursachen können, zu verhüten, ***hat die Landesregierung bewirtschaftete Almen mit Verordnung als Gebiete festzulegen***, in denen – unbeschadet von Vergrämungsmaßnahmen gemäß § 4 – geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind **(Almschutzgebiete)**. Dabei ist auf eine zeitgemäße und auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte landwirtschaftliche Nutzung der Almen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 3 Abs.2 leg.cit. ist, vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1, der Entwurf samt einer Begründung und einem Übersichtsplan durch das Amt der Landesregierung vier Wochen zur allgemeinen Einsicht und zur Einsicht durch Umweltorganisationen gemäß § 54c K-JG zu veröffentlichen. Eigentümer von Grundstücken, die in das geplante Almschutzgebiet einbezogen werden, der Landesjagdbeirat, die Kärntner Jägerschaft und die Landwirtschaftskammer sind von dieser Veröffentlichung nach Möglichkeit zu verständigen und darüber zu informieren, eine Stellungnahme abzugeben zu können.

Ist nach Abs. 1 ein Almschutzgebiet ausgewiesen, so begründet dies für die Dauer der Ausweisung die gesetzliche Vermutung, dass in diesem Gebiet – unbeschadet von Vergrämungsmaßnahmen gemäß § 4 – geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind. Dies gilt auch in Fällen gemäß § 51 Abs. 4a und § 52 Abs. 2a K-JG *(§ 3 Abs.4 leg.cit.)*

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur *Kärntner Alm- und Weideschutzgebietsverordnung gemäß § 3 Abs. 2* des K-AWSG, ist auch die Einbeziehung von Eigentümern von Grundstücken, die im geplanten Almschutzgebiet liegen, vorgesehen.

Aus diesem Grunde werden daher in der Anlage

- ✓ der ***Begutachtungsentwurf*** *der Verordnung der Landesregierung, mit der Almgebiete ausgewiesen werden, in welchen geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind* ***(Kärntner Almschutzgebietsverordnung) samt Anlage***

- ✓ der ***Begutachtungsentwurf der Erläuterungen zur Kärntner Almschutzgebietsverordnung*** sowie

- ✓ der **Link zum Übersichtsplan** ***der Almschutzgebiete Kärnten Begutachtungsentwurf*** *gemäß § 3 Abs. 2 K-AWSG*
- ✓ https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-10/Publikationen/Almschutzgebiete%20K%c3%a4rnten%20-%20%c3%9cbersichtsplan%20-%20Begutachtungsentwurf
  Almschutzgebiete Kärnten – Übersichtsplan - Begutachtungsentwurf

mit folgenden **Aufträgen an die Gemeinde** übermittelt:

1. ***Umgehende Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes der Kärntner Almschutzgebietsverordnung samt Anlage und Erläuterungen und des/der die do. Gemeinde betreffenden Übersichtsplanes/Übersichtspläne des/der Almschutzgebiete/s durch Anschlag dieser Dokumente auf der do. Amtstafel - bis zum 24. April 2024***
   (Zur Veröffentlichung des/der für die Gemeinde Bezug habenden Übersichtsplanes/Übersichtspläne ist es erforderlich, dass sich Gemeinde diesen/diese Übersichtsplan/Übersichtspläne über den oa. Link heraussucht und die jeweilige Seite/en in Farbe ausdruckt und an der Amtstafel aushängt.
   Zur Anlage der Kärntner Almschutzgebietsverordnung: Hier ist der Aushang der nur die do. Gemeinde betreffenden Almen ausreichend).

2. *Bei der Veröffentlichung nach 1. wäre*
   *a) folgender **Hinweis** anzubringen:*

*„Eigentümer von Grundstücken, die in geplante Almschutzgebiete einbezogen werden haben die Möglichkeit **bis 24. April 2024** eine Stellungnahme an die Abteilung 10 – Land –und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, abt10.agrarrecht@ktn.gv.at, abzugeben.*

   b) Auf dem *Begutachtungsentwurf der Kärntner Almschutzgebietsverordnung* ist von der Gemeinde darüber hinaus ***der Tag des Anschlages an und der Tag der Abnahme von der Amtstafel zu vermerken.***
   Der angeschlagene Begutachtungsentwurf ist - nach Ablauf der vierwöchigen Frist - umgehend, mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk - **per E-Mail** der Abteilung 10 – Land –und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, abt10.agrarrecht@ktn.gv.at zu übermitteln.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe im gegenständlichen Verfahren betreffend die *Kärntner Almschutzgebietsverordnung!*

Anlagen
- Begutachtungsentwurf der Kärntner Almschutzgebietsverordnung samt Anlage
- Erläuterungen

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Scherling MA.

Ergeht an:
Alle betroffenen Gemeinden (80)
Per E-Mail

Begutachtungsentwurf
März 2024 10-JAG-2859/5-2024

Verordnung der Landesregierung vom ...,
Zl. 10-JAG-2859/5-2024, mit der Almgebiete ausgewiesen werden, in welchen geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind
(Kärntner Almschutzgebietsverordnung)

Auf Grund des § 3 des Kärntner Alm- und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG, LGBl Nr. X/2024, wird verordnet:

§ 1
Almschutzgebiete

Auf den in der **Anlage** zu dieser Verordnung angeführten Gebieten sind geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder nicht zumutbar.

§ 2
Evaluierung

Die Landesregierung hat die in der Anlage angeführten Almschutzgebiete regelmäßig, zumindest jedoch alle drei Jahre, auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 K-AWSG zu überprüfen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am XX.XX/2024 in Kraft.

(2) Nach Ablauf von sieben Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung, tritt diese Verordnung außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung
Der Landeshauptmann:

Begutachtungsentwurf
März 2024 10-JAG-2859/5-2024

Erläuterungen
zur Verordnung der Landesregierung vom ..., Zl. 10-JAG-2859/5-2024, mit der Almgebiete ausgewiesen werden, in welchen geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind (Kärntner Almschutzgebietsverordnung)

Zu § 1

§ 3 Abs. 1 des Kärntner Alm – und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG, LGBl. Nr.X/2024 legt fest, dass die Landesregierung, unter Beachtung der Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 1 um erhebliche Schäden in der Tierhaltung und an Kulturen, die Wölfe verursachen können, zu verhüten, bewirtschaftete Almen mit Verordnung als Gebiete festzulegen hat, in denen – unbeschadet von Vergrämungsmaßnahmen gemäß § 4 – geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind (Almschutzgebiete). Dabei ist auf eine zeitgemäße und auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte landwirtschaftliche Nutzung der Almen Bedacht zu nehmen.

Ist nach Abs. 1 ein Almschutzgebiet ausgewiesen, so begründet dies für die Dauer der Ausweisung die gesetzliche Vermutung, dass in diesem Gebiet – unbeschadet von Vergrämungsmaßnahmen gemäß § 4 – geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen als andere zufriedenstellende Lösung nicht möglich oder unzumutbar sind. Dies gilt auch in Fällen gemäß § 51 Abs. 4a und § 52 Abs. 2a K-JG (*§ 3 Abs. 4 K-AWSG)*

In Almschutzgebieten gilt die gesetzliche Vermutung, dass andere zufriedenstellende Lösungen als jene gemäß *§ 4* (Vergrämung) und *§ 5* (letale Entnahme) *des Kärntner Alm – und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG*, nicht möglich bzw. nicht zumutbar sind. Eine dahingehende neuerliche Prüfung kann daher entfallen. Diese Vermutung gilt auch für die Prüfung des einschlägigen Tatbestandsmerkmals in § 51 Abs. 4a sowie für jenes in § 52 Abs. 2a K-JG.

Unzumutbarkeit einer anderen zufriedenstellenden Lösung

1. Kosten für Herdenschutzmaßnahmen

Die Präventionskosten für Herdenschutzmaßnahmen (Zaun, Hirten, Herdenschutzhunde) wurden im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch die Universität für Bodenkultur auf Basis von einzelbetrieblichen Daten realer Almbetriebe, ergänzt mit Informationen aus der Literatur und Expertenbefragungen ermittelt. Die Beurteilung der Kosten erfolgte auf Basis der Differenzkosten, das sind jene Kosten, die Herdenschutzmaßnahmen im Vergleich zur Ausgangssituation verursachen. Die so ermittelten Differenzkosten für Herdenschutzmaßnahmen liegen lt. gutachterlicher Stellungnahme – je nach Ausgangssituation einer Alm – im Bereich von 150 bis 550 Euro je GVE.

https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Publikationen/BOKU_Berichte_zur_Wildtierforschung_23.pdf

Die **Kosten für die Behirtung** über die Alpungszeit von 3 Monaten betragen mindestens 13.722 Euro bis 16.290 Euro (je nach Ausbildungskategorie).

Ein **Herdenschutzhund** schlägt sich mit rund 1.800 Euro jährlich zu Buche (aliquote jährliche Anschaffungskosten 800 Euro – Lebenszeit 10 Jahre, hinzu kommen jährliche Futter-, Betreuungs- und Tierarztkosten in Höhe von rd. 1.000 Euro).

Im *Projekt „Grabneralm" – Herdenschutz für kleinere Herden (2022)* der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule Grabnerhof – wurden für Herdenschutzmaßnahmen (Zäunung und Behirtung) - Material – und Lohnkosten - Kosten in Höhe von rund **300 Euro pro Tier und Jahr** errechnet.

(https://www.fachschulen.steiermark.at/cms/beitrag/12902155/105467471)

2. Geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen, als andere zufriedenstellende Lösung, sind nicht möglich

Zäunung - Nachtpferch

In Kärnten gibt es lt. Almkataster rund 2.400 Almen, lt. Mehrfachanträgen 2023 - **1789 Almen**.

Alle Almen Kärntens lt. Mehrfachanträgen 2023 wurden von der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum gemeinsam mit der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz – ITU – Umweltdaten und KAGIS, nach den *Kriterien der österreichweit eingerichteten Arbeitsgruppe – bestehend aus Fachexperten/Innen der Bundesländer (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland) zur Beurteilung der Durchführbarkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer (Wolf) – 17.9.2021,* auf ihre Schützbarkeit durch Zäunung, überprüft.

Die Überprüfung erfolgte anhand folgender Kriterien:

Kriterium 1: Neigung/Hangneigung

Kriterium 4: Wasserläufe

Kriterium 5: Straßen und Wege

Kriterium 6: Feldstücksgeometrie

Kriterium 7: Wald/Waldweide

Behirtung und Herdenschutzhunde

Die Möglichkeit des Herdenschutzes durch Hirten und durch den Einsatz von Herdenschutzhunden als geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen, ist derzeit schon aufgrund folgender Umstände nicht gegeben:

- relevante arbeitsrechtliche Bestimmungen für den Einsatz von Hirten sind noch ungeklärt,
- zertifizierte Hirtenhunde stehen dzt. nicht zur Verfügung und
- die derzeit geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen ermöglichen den Einsatz von Hirtenhunden nicht.

Auf allen, in der Anlage der gegenständlichen Verordnung angeführten überprüften Almgebieten in Kärnten ist daher davon auszugehen, dass Zäunungen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen nicht zumutbar, nicht geeignet bzw. mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden sind. Effektive Herdenschutzmaßnahmen durch Zäunung sind daher auf diesen Almgebieten, aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, aber auch aufgrund der intensiven touristischen Nutzung dieser Almgebiete faktisch nicht möglich.

Durch die hohen Kosten für geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen (sowohl für die Zäunung, als auch für die Behirtung oder den Einsatz von Herdenschutzhunden) würde die Wirtschaftlichkeit der Almbewirtschaftung dieser Almgebiete nicht nur sinken, sondern sie wäre nicht mehr gegeben. In der Folge würden diese Almgebiete nicht mehr bewirtschaftet werden, was keinesfalls im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen, in Form der Zäunung, der Behirtung und durch den Einsatz von Herdenschutzhunden, sind daher für die betreffenden Almgebiete weder zumutbar noch verhältnismäßig.

Zur Zielerreichung *(der Sicherstellung der im öffentlichen Interesse gelegenen nachhaltigen Bewirtschaftung der betroffenen Almen und der Verhütung weiterer ernster Schäden an Nutztieren auf diesen Almen)* ***gibt es daher keine anderweitige zufriedenstellende Lösung als die Entnahme von schadenverursachenden Wölfen (Schadwölfen) aus der Population, in den in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Almgebieten.***

Zu § 2 und § 3 Abs. 2

Verordnungen gemäß Abs. 1 dürfen jeweils höchstens für die Dauer von sieben Jahren erlassen werden. Die Landesregierung hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 regelmäßig, zumindest jedoch alle drei Jahre, zu evaluieren. Liegen diese nicht mehr vor, hat die Landesregierung die Verordnung zu ändern oder aufzuheben (*§ 3 Abs. 3 leg.cit.)*

Um vor dem Hintergrund einer denkbaren Entwicklungsdynamik – insbesondere auf dem Gebiet von Herdenschutzmaßnahmen – eine regelmäßige Überprüfung der für eine Verordnungserlassung erforderlichen Voraussetzungen gewährleisten zu können, sollen nach Abs. 1 erlassene Verordnungen wiederkehrend evaluiert und somit deren Gesetzeskonformität sichergestellt werden *(§ 3 Abs. 3 K-AWSG)*. Überdies sollen derartige Verordnungen nur befristet erlassen werden dürfen; sie sollen abzuändern oder gänzlich aufzuheben sein, sollten die Voraussetzungen für deren Erlassung nicht mehr vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen:

§ 3 Abs. 1 Kärntner Alm – und Weideschutz-Gesetzes – K-AWSG, LGBl. Nr. XX/2024 – Verordnung der Landesregierung – Almschutzgebiete

Verfahrensablauf – Arbeitsaufwand:

a) Überprüfung von rund 1.800Almen in Kärnten lt. Mehrfachanträgen 2023 im KAGIS – nach den Kriterien der österreichweit eingerichteten Arbeitsgruppe – bestehend aus Fachexperten/Innen der Bundesländer (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland) – zur Beurteilung der Durchführbarkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer (Wolf) vom 17.9.2021. Diese Almen werden, im Hinblick auf ihre Schützbarkeit durch Herdenschutzzäune, nach folgenden Kriterien überprüft: Neigung/Hangneigung, Wasserläufe, Straßen und Wege, Feldstücksgeometrie, Wald/Waldweide.

1 Beamter/VB – A) rund 1,5 – 2 Wochen

Überprüfung von rund 1.800 Almen (für ganz Kärnten) nach den bestehenden Kriterien zur Beurteilung der Durchführbarkeit, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen zum Schutz gegen große Beutegreifer (Wolf), inkl. Vor- und Nachbereitung der Daten.

Verfahrenshäufigkeit: alle 3 Jahre (Evaluierung)

2 Arbeitswochen – je 40 Stunden – insgesamt 80 Stunden

Gesamt: 4.800 Minuten A

b) Verordnungserlassung

1 Beamter/VB – A (Jurist/In) Verfahrenshäufigkeit: alle 3 Jahre (Evaluierung)

Arbeitsaufwand:

Erstellen eines Verordnungsentwurfes (Konzept) samt Erläuterungen, Besprechungen, etc.:

14.400 Minuten A und 2.400 Minuten C.

Begutachtungsverfahren – Auflageverfahren (Information Grundeigentümer):

420 Minuten A und 210 Minuten C.

Amtsvortrag – Einbringung: 180 Minuten A und 60 Minuten C.

Kundmachung: 120 Minuten A und 360 Minuten C.

Gesamt: 15.120 Minuten A und 3.030 Minuten C.

a) und b) insgesamt: 19.920 Minuten A und 3.030 Minuten C.

Bei der Annahme von 0,25 Verfahren pro Jahr ergibt sich ein personalmäßiger Aufwand von 4.980 Minuten A und 758 Minuten C.

4.980 Minuten A x EUR 1,34 = 6.673,20

758 Minuten C x EUR 0,70 = 530,60

Gesamt EUR 7.203,80

WÜRMLACHER POLINIKALM	1
Lesachtal	**22**
FROHNALM	1
FROHNTALALM	1
GUGGENBERGERALM	1
KORNATHER OCHSENALM	1
KREUTHER SERVITUTSALM	1
LACKENALM	1
LIESINGER OCHSENALPE	1
LUGGAUERALM	1
MATTLINGER BERG	1
MOOSERTALALM	1
NIEDERGAILERALM	1
NOSTRALM	1
OBERASTE	1
OBERGAILALM	1
PODLANIGER SERVITUTSALM	1
RAUTHERALM	1
SAMWIESEALM	1
SCHULTERALPE	1
ST. LORENZER HOCHALM	1
STOFFANELLERALM	1
WIESEN-XAVERIBERGALM	1
WOLLAYERALM	1
St. Stefan im Gailtal	**6**
GÖRTSCHACHERALM	1
KÖSTENDORFERALM	1
MATSCHIEDL HADERSDORFERALM	1
ST. STEFANERALM	1
UGGOWITZERALM	1
VORDERBERGALM	1
Klagenfurt Land	**20**
Feistritz im Rosental	**3**
KOSMATICA-ALM	1
MATSCHACHERALM	1
PLAUTZALM	1
Ferlach	**7**
DREIERALM	1
JAVORNIKALM	1
MÄRCHENWIESE - VERTAISCHE ALM	1
METSCHISCH-PAGITZ-ALM	1
NAVARANT	1
ORAINSCHNJAK	1
SINGERBERG SERVITUTSALM	1